

- 10) eigenmächtige Entfernung vom Dienste vor dessen Beendigung,
- 11) Vernachlässigung der Instruction Seiten einer Schildwache,
- 12) unberechtigte Vornahme dienstlicher Handlungen unter dem Vorwande dienstlicher Ermächtigung,
- 13) ungebührliche Aeußerungen über einen erhaltenen Befehl oder über dessen Ertheiler gegen den Ueberbringer oder gegen Dritte,
- 14) Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit,
- 15) Annahme unerlaubter Vortheile in Beziehung auf Dienstverhältnisse,
- 16) Erstattung falscher Meldungen und Ausjagen,
- 17) thätliche Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, Wachen und Patrouillen,
- 18) Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, um einen Oberen zu einer dienstlichen Maaßregel zu nöthigen, oder ihn davon abzuhalten,
- 19) Beleidigungen im Dienste, oder in Beziehung auf Dienstverhältnisse,
- 20) Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung von Arrestaten,
- 21) mißbräuchliche Benutzung der Dienstwaffen oder Dienstzeichen,
- 22) pflichtwidriges Preisgeben der Dienstwaffen oder Veräußerung anvertrauter Dienst-
ausrüstungs- oder Bekleidungsstücke,
- 23) Verleitung Anderer zur Verübung von Dienstvergehen,
und überdieß auf Seiten der Vorgesetzten noch
- 24) Verweigerung der Mitwirkung bei Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der öffentli-
chen Ruhe und Ordnung, der von der zuständigen Behörde ergangenen Aufforderung
gegenüber,
- 25) Aufbietung der Communalgarde unter Umständen, welche geeignet sind, die öffentliche
Wohlfahrt zu gefährden,
- 26) Anmaaßung oder Mißbrauch der Dienstgewalt durch Beleidigungen oder Thätlichkei-
ten gegen dienstlich Untergebene,
- 27) unterlassene Meldung vorgekommener Dienstungebührnisse,
- 28) Gestattung gesetzlich verbotener Versammlungen von Mitgliedern der Communalgarde.

§ 5. Als besondere Verschärfungsgründe bei Zuerkennung von Strafen sind namentlich anzusehen:

- a) bereits früher wegen gleichartiger Vergehen erlittene Bestrafung,
- b) besondere Böswilligkeit,
- c) Verübung des Vergehens in verabredeter Gemeinschaft,
- d) Verübung durch einen mit einem Commando Beauftragten,
- e) Verübung in Reih' und Glied,
- f) Verübung in dem Verhältnisse gegen dienstlich Vorgesetzte.

§ 6. Die Bestrafung wegen Dienstunterlassung befreit nicht von der Nachleistung des unterlassenen Dienstes, soweit eine solche nach der Beschaffenheit desselben möglich ist.